

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerer

Vorl.Nr.: V/2009/00461

Datum: 19.01.2009

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	04.02.2009	öffentlich	Vorberatung
Rat	11.02.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.2008

Beschlussvorschlag

1. Satzung vom _____ zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. II Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 712) hat der Rat der Stadt Meckenheim am _____ folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten werden:

- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund | 72,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 96,00 € |
| c) für den dritten und alle weiteren Hunde je | 120,00 € |

- | | |
|---|----------|
| d) für den ersten gefährlichen Hund oder ersten Hund bestimmter Rassen im Sinne der §§ 3 und 7 des Landeshundegesetzes – LHundG NRW | 576,00 € |
| e) für den zweiten Hund und alle weiteren Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchst. d je Hund | 720,00 € |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

Gefährliche Hunde sind im Einzelfall Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrenbedrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Mastiff
5. Mastino Espanol
6. Mastino Napoletano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderen Rassen oder Mischlingen.

Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben d) und e) sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, die vor dem 01. Januar 2009 bei der Stadt Meckenheim angemeldet waren (Besitzstand), sind von der erhöhten Besteuerung nach § 2 Absatz 1 Buchstaben d) und e) ausgenommen.

Begründung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat am 10.12.2008 eine neue Hundesteuersatzung beschlossen. In dieser Satzung wurde erstmals die Besteuerung von gefährlichen Hunden aufgenommen. Die Übernahme der Hunderassen in die Hundesteuersatzung aus den Vorgaben des Landeshundegesetzes NRW erfolgte nicht ausschließlich aus fiskalischen Gesichtspunkten, sondern folgte daneben den ordnungspolitischen Zielvorstellungen des Landeshundegesetzes NRW. Sie ist aus Sicht der Verwaltung sowohl formell als auch material rechtmäßig.

Durch die deutliche Erhöhung der Steuern für gefährliche Hunde kann es in vereinzelten Fällen zu nicht gewollten Härten führen, die es im Nachhinein zu mildern gilt.

Dem Satzungsgeber (Stadt) ist es grundsätzlich unbenommen, einen Bestandschutz in Form einer Stichtagsregelung (höhere Besteuerung erst ab einem bestimmten Datum) zu gewähren.

Mit der Möglichkeit der Einführung einer Stichtagsregelung für gefährliche Hunde kann dieser nicht gewollten Härte Rechnung getragen werden. Auch werden die ordnungspolitischen Zielvorstellungen des Landeshundegesetzes NRW nicht verändert, weil die beabsichtigte Lenkungswirkung, den zukünftigen Erwerb bzw. das zukünftige Halten gefährlicher Hundes zu verhindern, von der Einführung einer Stichtagsregelung unberührt bleibt.

Meckenheim, den 19.01.2009

Sachbearbeiter/in

Dieter Schardt
Leiter/in

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen